

## **CH\_VB 90.503 vom 19. September 1991**

Bundesverwaltung, 1991-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_90.503](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.503)

FR: CH\_VB 90.503 du 19 septembre 1991

IT: CH\_VB 90.503 del 19 settembre 1991

### **Erwägungen**

#### **E. 19**

September 1991 N 1579 Jura. Persönliche Vorstösse Vorwurf von Herrn Thür begegnen, der Bundesrat gehe diese Frage etwas gemächlich an. Wenn das eintritt, was ich immer noch hoffe, dass der EWR-Vertrag zustande kommt, werden wir Ihnen für nächstes Jahr ein Programm vorlegen, das Sie nur noch hören und staunen werden. Man kann uns diesbezüglich in keiner Weise vorwerfen, dass wir die notwendigen Arbeiten nicht vorantreiben würden. Dieses Anpassungsprojekt, das die Verwaltung unter dem Titel «Eurolex» schon sehr weit getrieben hat, wird bedeuten, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit zur Realisierung des EWR-Vertrages eine Teilrevision der Bundesverfassung nötig sein wird und dass wir mit Ihnen zusammen rund 60 Bundesgesetze zu ändern haben. Das wird, zusammen mit der Ueberzeugungsarbeit dem Volk gegenüber, eine derartige Gewaltsanstrengung sein, dass auch Herr Thür nicht mehr von Gemächlichkeit sprechen wird, das kann ich Ihnen schon heute garantieren. Ein weiteres Moment, das zweifellos das Problem der Totalrevision in einem neuen Licht erscheinen lässt, ist die Einsicht in die Notwendigkeit institutioneller Reformen. Der Bundesrat ist zurzeit intensiv damit beschäftigt, diese Frage näher zu prüfen und Ihnen im Hinblick auf entsprechende parlamentarische Initiativen die nötigen Vorschläge zu unterbreiten. Sobald der Bundesrat im Besitz der Vorschläge der Kommission Eichenberger ist, wird er in Klausur gehen, um Ihnen entsprechende Vorschläge unterbreiten zu können. Es kann keineswegs mehr die Rede davon sein, dass sich diese total revidierte Bundesverfassung in der Nachführung des geltenden Verfassungsrechtes erschöpfen würde. Neben den vorhin aufgezählten kategorischen Imperativen sind wir überzeugt, dass sich auch der Zeitgeist geändert hat, dass die Voraussetzungen heute wieder günstiger sind als Mitte der achtziger Jahre, als uns das Parlament seinen sehr bescheidenen Auftrag erteilt hat. Wenn ich aber trotzdem für beide Motionen die Ueberweisung als Postulat beantrage, so deshalb, weil wir in der Vergangenheit einiges gelernt haben. Wir möchten in bezug auf die inhaltliche Gestaltung dieser Neuerungen die nötige Handlungsfreiheit bewahren. Wenn wir die Geschichte der Totalrevision der Bundesverfassung rückblickend etwas kritisch beleuchten, müssen wir heute feststellen, dass leider der Entwurf aus dem Jahre 1977 nur in zwei Punkten keine Chance hatte: Es war das Verhältnis Bund/Kantone, und es war die Frage der Wirtschaftsordnung. Es zeigt sich, dass die Totalrevision der Bundesverfassung auch sehr viel Augenmass verlangt. Aus diesem Grund möchten wir in bezug auf den Inhalt dieser Neuerungen die nötige Handlungsfreiheit bewahren. Deshalb beantragen wir Annahme als Postulat und nicht als Motion, denn Motionen werden bei uns verbindlichen Aufträgen gleichgesetzt. Ich komme zur Motion von Frau Nabholz, deren Begründung von Frau Antille vorgetragen wurde. Es geht um die Frage, ob wir der Totalrevision der Bundesverfassung noch eine Partialrevision vorschieben sollten, wonach ein Verfassungsrat diese Totalrevision zu betreuen hätte. Der Bundesrat findet das nicht

zweckmässig. Die Frage eines Verfassungsrates oder die Beratung durch das Parlament sollen nach Meinung des Bundesrates dann entschieden werden, wenn wir Ihnen den entsprechenden Entwurf einer total revidierten Bundesverfassung unterbreiten. Ich bin überzeugt: Wenn ein ausformulierter Entwurf vorliegen wird, werden beide Räte viel leichter entscheiden können, ob sie sich die Arbeit «Totalrevision der Bundesverfassung» auch noch zumuten können, ob sie das politisch wollen oder ob sie es aus politischen oder aus Gründen der Arbeitsüberlastung vorziehen, einen Verfassungsrat einzusetzen, um die Bundesverfassung total zu revidieren. Anlässlich des Auftrages im Jahre 1987 haben sich beide Räte nach ausführlicher Diskussion ausdrücklich für dieses Vorgehen entschieden. Wir sollten jetzt nicht davon abweichen. Aus diesem Grund nehmen wir diese Motion auch nur in Form eines Postulates entgegen. Motion 90.440 Abstimmung - Vote Für Ueberweisung als Postulat 56 Stimmen Für Ueberweisung als Motion 36 Stimmen Motion 90.450 Abstimmung - Vote Für Ueberweisung als Postulat 56 Stimmen Für Ueberweisung als Motion 38 Stimmen Motion 90.503 Abstimmung - Vote Für Ueberweisung als Postulat 58 Stimmen Für Ueberweisung als Motion 41 Stimmen #ST# 89.704 Interpellation Aubry Einmischung des Kantons Jura in die Angelegenheiten des Kantons Bern Ingérence du canton du Jura dans le canton de Berne Diskussion - Discussion Siehe Seite 803 hiavor - Voir page 803 ci-devant 89.712 Interpellation Rychen Jurapolitik: Wiedervereinigung Politique jurassienne de réunification Diskussion - Discussion Siehe Seite 804 hiavor - Voir page 804 ci-devant 91.3076 Motion Spielmann Selbstbestimmungsrecht für das jurassische Volk Droit à l'autodétermination du peuple jurassien Wortlaut der Motion vom 19. März 1991 Das Bundesgericht, dem die Jura-Frage vorgelegt worden war, hat dem Kanton Jura die Legitimation abgesprochen, gegen die Resultate der Abstimmung über das Selbstbestimmungsrecht des Juras Rekurs einzulegen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Nabholz Totalrevision der Bundesverfassung. Einsetzung eines Verfassungsrates Motion Nabholz Révision totale de la constitution. Création d'une assemblée constituante In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1991 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.503 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.09.1991 - 08:00 Date Data Seite 1576-1579 Page Pagina Ref. No

## **E. 20**

020 313 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.